

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. U/W/26/29 vom 20. April 1971

I.

Mit Schreiben an die Baudirektion vom 7. Dezember 1970 unterbreitet der Gemeinderat Hemishofen den Baulinienplan "Bergli - Bürgler - Schanzengraben" vom 5. Mai / 6. Oktober 1970 zur Genehmigung. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 15. Mai bis 14. Juni 1970.

II.

Gemäss Vernehmlassung des Kantonsingenieurs wird der Baulinienplan in seinen konstruktiven Details als richtig befunden und kann bewilligt werden.

Die Prüfung durch die kantonalen Fachstellen fiel positiv aus. Lediglich das Kantonale Forstamt bringt folgenden Vorbehalt an:

"Die Baulinien im vorgelegten Plan weisen gegenüber dem Wald einen Abstand von wenigstens 10 m auf. Vorausgesetzt, dass die Bauzonen der Hochdruckwasserversorgung angeschlossen werden, kann der Plan bewilligt werden."

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Baulinienplan im Gebiete "Bergli - Bürgler - Schanzengraben" der Gemeinde Hemishofen wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Bauzonen der Hochdruckwasserversorgung angeschlossen werden.

2. Das kantonale Grundbuchamt wird beauftragt, die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen, unter Kostenfolge an die Gemeinde Hemishofen.

3. Mitteilung an:

- Baudirektion
- Gemeinderat Hemishofen, unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Baulinienplanes
- Strassen- und Wasserbauinspektion
- Forstamt
- Grundbuchamt, unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Baulinienplanes
- Hochbauamt, unter Beilage des Antrages des Gemeinderates, der Vernehmlassung des Kantonsingenieurs, bzw. des Forstamtes sowie eines Exemplars des genehmigten Baulinienplanes

DER STAATSSCHREIBER i.V.:

